Amtsblatt der Stadt Herne



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 21.Juli 2017 2. Jahrgang Ausgabe 30/2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne	2
Änderung der Zweckverbandssatzung für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	3
Jahresabschluss 2016 der Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH	4
Öffentliche Zustellung für Robert Piotr Swierczynski	5
Öffentliche Zustellung für Yellow Cow UG	5
Öffentliche Zustellung für Sorin Duta	6
Öffentliche Zustellung für Marek Hamrol	6

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 17. Juli 2017

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt am 11. Juli 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10. Mai 2016 in der Fassung der Änderung vom 07. 12.2016 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 6 Abs. 5 Pkt. 3. wird in der Klammer der § 13 durch § **14** ersetzt.
- 2. § 14 Abs. 5, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 - "§§ 14 Abs. 1, **20** Abs. 1 und 2, **22** Abs. 5 der Geschäftsordnung gelten entsprechend."
- 3. § 17 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"Der den Stadtverordneten, den anderen Mitgliedern von Ausschüssen und den Bezirksverordneten zu ersetzende Verdienstausfall ist in § 45 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) geregelt.

Regelstundensatz und Höchstbetrag je Stunde richten sich nach § 3 a EntschVO. Der Stundensatz für die Haushaltsentschädigung wird auf den Regelstundensatz gem. § 3 a EntschVO festgelegt.

Die Abrechnung erfolgt minutengenau."

- 4. § 17 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:
 - "(7) Als zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten erste Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin den dreifachen, zweite und weitere Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin eineinhalbfachen, die Vorsitzenden der Ratsfraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern den dreifachen, die Vorsitzenden der übrigen Ratsfraktionen den zweifachen, die stellvertretenden Vorsitzenden der Ratsfraktionen den eineinhalbfachen, Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses den einfachen Betrag des nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) der EntschVO vorgesehenen Pauschalbetrages für Ratsmitglieder.

Die Voraussetzungen des § 46 GO NRW sind zu beachten.

Gem. § 4 Abs. 2 EntschVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen (einschließlich der Sitzungsgelder) die nebeneinander bezogen werden können, insgesamt auf den 5-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen in Gemeinden gleicher Größe nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) begrenzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Dr. Dudda, Oberbürgermeister

Telkemeier, Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herne" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 17. Juli 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 30.03.2017 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 01.06.2017) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Herne, 12.Juli 2017 Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Jahresabschluss 2016 der Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH hat am 3. Juli 2017 den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von EUR 983.384,00 festgestellt und die Auflösung der Kapitalrücklagen zur Verringerung des Verlustvortrags in neue Rechnung beschlossen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilte am 02.06.2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

"...Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Pflichtgemäß weisen wir darauf hin, dass der Fortbestand der Gesellschaft durch Risiken bedroht ist, die in Abschnitt 2.2 Finanzieller Geschäftsverlauf des Lageberichts dargestellt sind. Dort ist ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft weiterhin von der finanziellen Unterstützung der Gesellschafterin abhängig ist."

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Herne, Freiligrathstraße 12, Raum 421, (4. Etage), während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus.

Herne, den 17.07.2017

Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft Herne mbH

Karsten Krüger Geschäftsführer

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Robert Piotr Swierczynski, letzte bekannte Anschrift: Ankerstraße 2b , 42697 Solingen, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 546, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 30.06.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5031300024200140

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 21.07.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Yellow Cow UG, letzte bekannte Anschrift: Im Zollhafen 24, 59678 Köln, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 311, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 30.06.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5041600047857430

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 12.07.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz– LZG NRW)

Für Herrn Sorin Duta, letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Str. 38 in 44652 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 234, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid 2017 vom 09.05.2017

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.07.2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für Herrn Marek Hamrol, letzte bekannte Anschrift: Dorstener Str. 164 in 44625 Herne, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 234, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbesteuerbescheid 2015 vom 07.03.2017 Gewerbesteuerbescheid 2016 vom 11.07.2017 Gewerbesteuervorauszahlungsbescheid 2017 vom 18.07.2017 Vertragsgegenstandsnummer 5000100012037600

Diese Bescheide können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die Schriftstücke gelten nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 18.07.2017